

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit; Synopse

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 (1) - unverändert -</p> <p>(2) Der monatliche Grundbetrag beläuft sich auf 175,00 Euro. Kann ein Mitglied des Gemeinderats seine ehrenamtliche Tätigkeit aus persönlichen oder rechtlichen Gründen länger als drei Monate nicht ausüben, wird der Grundbetrag nach Ablauf einer Dreimonatsfrist um 50 Prozent gekürzt.</p> <p>(3) - unverändert -</p> <p>(4) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Absatz 3 ein erhöhtes Sitzungsgeld bei einer Dauer</p> <p>a) bis zu 2,0 Stunden 45,00 Euro, b) bis zu 4,0 Stunden 90,00 Euro, c) von mehr als 4,0 Stunden 130,00 Euro.</p> <p>Gleiches gilt für Mitglieder des Gemeinderats, die im Grunde berechtigt sind, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII vom Landkreis Tübingen zu erhalten und Hilfe in der Sitzung benötigen.</p>	<p>§ 2 (1) – unverändert -</p> <p>(2) Der monatliche Grundbetrag beläuft sich auf 175,00 Euro. Kann ein Mitglied des Gemeinderats seine ehrenamtliche Tätigkeit aus persönlichen oder rechtlichen Gründen länger als drei Monate nicht ausüben, wird der Grundbetrag nach Ablauf einer Dreimonatsfrist auf 75 Euro festgelegt. Ist ein Mitglied des Gemeinderats für länger als einen Monat beurlaubt, wird der Grundbetrag für jeden vollen Monat der Beurlaubung auf 75 Euro festgelegt.</p> <p>(3) – unverändert –</p> <p>(4) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Absatz 3 ein erhöhtes Sitzungsgeld bei einer Dauer</p> <p>a) bis zu 2,0 Stunden 45,00 Euro, b) bis zu 4,0 Stunden 90,00 Euro, c) von mehr als 4,0 Stunden 130,00 Euro.</p> <p>Gleiches gilt für Mitglieder des Gemeinderats, die im Grunde berechtigt sind, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 99 ff. SGB IX vom Landkreis Tübingen zu erhalten und Hilfe in der Sitzung benötigen.</p>

Änderung der Entschädigungssatzung der Universitätsstadt Tübingen; Synopse

§ 4

(1) Die sonst ehrenamtlich Tätigen mit Ausnahme der Mitglieder der Wahlvorstände erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- a) bis zu 1,5 Stunden 25,00 Euro,
- b) von mehr als 1,5 Stunden 50,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände in einem Briefwahlbezirk erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- a) bis zu 1,5 Stunden 25,00 Euro,
- b) von mehr als 1,5 Stunden 55,00 Euro.

Die oder der Vorsitzende eines Wahlvorstands in einem Briefwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 65,00 Euro. Die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstandes erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

(2a) Die Mitglieder der Wahlvorstände in einem Urnenwahlbezirk erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- a) bis zu 1,5 Stunden 25,00 Euro,
- b) von mehr als 1,5 Stunden 55,00 Euro.

§ 4

(1) Die sonst ehrenamtlich Tätigen mit Ausnahme der Mitglieder der Wahlvorstände erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- a) bis zu **2** Stunden 25,00 Euro,
- b) von mehr als **2** Stunden 50,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände in einem Briefwahlbezirk erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- a) bis zu **2** Stunden 25,00 Euro,
- b) von mehr als **2** Stunden 55,00 Euro.

Die oder der Vorsitzende eines Wahlvorstands in einem Briefwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als **2** Stunden eine Entschädigung in Höhe von **75,00** Euro. Die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstandes **in einem Briefwahlbezirk** erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als **2** Stunden eine Entschädigung in Höhe von **65,00** Euro.

(2a) Die Mitglieder der Wahlvorstände in einem Urnenwahlbezirk erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- a) bis zu **2** Stunden 25,00 Euro,
- b) von mehr als **2** Stunden 55,00 Euro.

Änderung der Entschädigungssatzung der Universitätsstadt Tübingen; Synopse

<p>Die oder der Vorsitzende in einem Urnenwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstandes erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 60,00 Euro.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Wahlleitung werden den Vorsitzenden der Urnenwahlbezirke gleichgestellt.</p> <p>(4) Die sonst ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen erhalten eine Entschädigung entsprechend § 4 Absatz 1.</p> <p>(5) Für ihre Teilnahme an Wahlhelferschulungen erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro, sofern sie für die zeitliche Dauer der Schulung nicht von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden. Damit ist auch die Abholung der Wahlunterlagen abgegolten.</p> <p>(6) Städtische Beschäftigte, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes anderer Behörden sowie weitere Mitglieder der Wahlvorstände, die von ihrem Arbeitgeber für die Auszählung am Folgetag einer Wahl freigestellt werden, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.</p>	<p>Die oder der Vorsitzende in einem Urnenwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 85,00 Euro. Die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstandes erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Für die Rückgabe der Unterlagen beim Wahlamt erhält das Mitglied des Wahlvorstands, das die Unterlagen zurückgibt, eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.</p> <p>(3) – gestrichen –</p> <p>(3) Die sonst ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen erhalten eine Entschädigung entsprechend § 4 Absatz 1.</p> <p>(4) Für ihre Teilnahme an Wahlhelferschulungen erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro, sofern sie für die zeitliche Dauer der Schulung nicht von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden. Damit ist auch die Abholung der Wahlunterlagen abgegolten.</p> <p>(5) Städtische Beschäftigte, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes anderer Behörden sowie weitere Mitglieder der Wahlvorstände, die von ihrem Arbeitgeber für die Auszählung am Folgetag oder an den Folgetagen einer Wahl freigestellt werden, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro</p>
--	--